



Förderverein Piéla-Bilanga e.V. Ochsenhausen

Satzung 2020

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Förderverein Piela-Bilanga e.V.
abgekürzt **F.P.B.**

Er hat seinen Sitz in 88416 Ochsenhausen, Landkreis Biberach, Baden-Württemberg.

§ 2 – Zweck des Vereins

Der Förderverein arbeitet zum Erreichen seiner Ziele mit Organisationen und Personen, vor allem in Burkina Faso, partnerschaftlich zusammen. Diese sind insbesondere

- die Association Piéla-Bilanga (APB), der Zusammenschluss der Basisorganisationen:
 - Vereinigung zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Départements Piéla (Association Départemental pour le Développement Économique et Social de Piéla - A.D.D.E.S.P.).
 - und der
 - Vereinigung zur Entwicklung des Départements Bilanga (Association pour le Développement du Département de Bilanga – A.D.D.B.).
- die Gemeindeverwaltungen und die Bürgermeister/-innen der ländlichen Kommunen (Commune rurale) Piéla und Bilanga in der Provinz Gnagna im Nordosten von Burkina Faso
- die Kirchengemeinden von Piéla und Bilanga
- Einheimische private und kommunale Selbsthilfeorganisationen
- Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit
- das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)
- die Stiftung Entwicklungszusammenarbeit (SEZ), Baden-Württemberg in Stuttgart

Gleichrangige Ziele des Vereins sind:

1. Materielle Hilfe

1.1 Nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ unterstützt der Verein die Entwicklung in den Départements Piéla und Bilanga in Burkina Faso, Westafrika, insbesondere in den Bereichen:

- Unterstützung des Schulwesens
- Wasserversorgung und Brunnen
- Selbstverwaltung von genossenschaftlich, privat-rechtlich oder kommunal organisierten Gruppen
- Belange der Frauen
- Naturnaher Gartenbau
- Menschenrechte
- Ökologisch orientierte Land- und Forstwirtschaft für die Ernährungssicherung
- Hilfe für Behinderte
- Schutz der natürlichen Umwelt – Erosionsschutz
- Medizinische Versorgung
- Entwicklung des Handwerks und der Handwerker-Ausbildung
- Maßnahmen gegen die weibliche Genitalverstümmelung
- Kommunale Infrastruktur
- Familienplanung – Ernährungsberatung
- Unterstützung von Mikrokrediten

1.2 Außer den in 1.1. beispielhaft genannten Punkten können Vorhaben unterstützt werden, die der grundsätzlichen Zielsetzung entsprechen.

1.3 Zuwendungen an andere Gruppen, Organisationen und Personen sind möglich, sofern sie den Zielen des Fördervereins entsprechen.

1.4 Über Ausgaben im Sinne von 1.2 und 1.3 entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

2. Beziehungen der Menschen

Der Verein setzt sich zum Ziel, die Beziehungen zwischen den Menschen besonders in den Départements Piéla und Bilanga und in Deutschland zu vertiefen, um das gegenseitige Verständnis zu fördern.

3. Entwicklungspolitik

Der Förderverein setzt sich dafür ein, dass die Probleme der Beziehungen zwischen den Ländern der so genannten Dritten Welt und den Industrienationen von der Bevölkerung und den Politikern erkannt und daraus Folgerungen gezogen werden.

Können die im Abs. 1 genannten Zwecke aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht erreicht werden, verbleiben die Restmittel bei den Partnern in Burkina Faso. Über den auf dem Konto des Fördervereins verfügbaren Betrag wird auf der nächsten Mitglieder-

versammlung entschieden. Er darf nur für Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit verwendet werden.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft und zeitliche Begrenzung

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein löst sich am 31.12.2030 auf. Das Recht zur Abrufung des Mitgliedsbeitrages per Bankeinzugsauftrag erlischt ohne weitere Formalitäten am 31.12.2030.
3. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung aus dem Verein austreten.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Die nächste Mitgliederversammlung kann den Beschluss aufheben.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Jedes Mitglied kann sich darüber hinaus noch zur Zahlung einer mit dem Mitgliedsbeitrag fälligen Spende verpflichten.
2. Beiträge und Spenden sind steuerlich abzugsfähig. Spendenbescheinigungen werden ausgestellt, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung dies zulässt.
3. Der Verein kann seinen Satzungszweck nur erfüllen, wenn über die Mitgliedsbeiträge hinaus Zuwendungen und Geldspenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern eingehen. Vor allem auch durch Aktionen, sowie durch Veranstaltungen von Vereinen und Gruppen zugunsten des Fördervereins. Die Mitglieder sind zu bitten, sich dafür einzusetzen.

§ 6 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im 2. Quartal des Jahres statt.
2. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es, u.a. den Geschäfts- und den Finanzbericht, sowie den Bericht der Kassenprüfer/innen entgegenzunehmen, sowie die satzungsmäßigen Wahlen durchzuführen.
3. Sofern $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich verlangt, oder der Vorstand dies beschließt, ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Eingeladen wird zu den Mitgliederversammlungen durch einfachen Brief. Die Tagesordnung wird beigefügt.
5. Spätestens bei der ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahre 2030 ist zu beschließen, ob der Verein weitergeführt werden soll.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Ergebnisniederschrift festgehalten. Diese ist von dem/der jeweils zu bestimmenden Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 7 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, dem Finanzvorstand, sowie fünf Beisitzern/Beisitzerinnen.
2. Die Vorsitzende/der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Er wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
4. Die Funktionen Vorsitzender und Finanzvorstand sind durch geheime Wahl zu besetzen. Personalunion ist ausgeschlossen. Sofern ein Mitglied dies verlangt, sind auch die Beisitzerpositionen durch geheime Wahl zu besetzen.
5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Stellvertreterin/den Stellvertreter der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.
6. Die Positionen der während der Amtszeit ausscheidenden Vorstandsmitglieder werden in der nächsten Mitgliederversammlung durch Neuwahlen besetzt.
7. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 – Abstimmung

1. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
2. Wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt, wird geheim abgestimmt.
3. Anträge zur vorzeitigen Auflösung des Vereins, sowie zu Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Anträge sind in der Einladung zu nennen.

§ 9 – Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer/innen. Diese prüfen die Kasse mindestens einmal jährlich und erstatten bei der Mitgliederversammlung Bericht. Die Niederschrift ist dem Protokoll anzufügen.

§ 10 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag muss in der Einladung benannt sein.
2. Bei der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an eine oder mehrere als gemeinnützig anerkannte Hilfswerke der Entwicklungszusammenarbeit. Sie werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Im Falle von Abs. 2 dürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 – Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen Daten von Mitgliedern und Spendern/innen gespeichert und verarbeitet.
2. Dabei sind die Grundsätze der Datensparsamkeit, des Datenschutzes, der Vertraulichkeit und der Datensicherheit einzuhalten.
3. Es werden ausschließlich nur die Daten gespeichert und verarbeitet, die zur Verwaltung der Mitglieder und Spender/innen, sowie der Beitragsabwicklung (SEPA-Verfahren, Abbuchungsermächtigung) sowie aus finanzrechtlichen Gründen (Spendenbescheinigungen) notwendig sind
4. Sowie der Information (Rundbrief/Newsletter) der Spenderinnen/Spender/Mitglieder über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden dienen.

5. Jedes Mitglied und jede Spenderin/Spender oder Empfänger/in des Rundbriefes hat ein Auskunftsrecht über seine/ihre gespeicherten Daten.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Datenschutz-Richtlinie. Die jeweils gültige Fassung ist auf der Webseite des Vereins zu veröffentlichen oder auf Wunsch dem Mitglied oder Spender/-in zu übergeben.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 10.Mai 2019 in Ochsenhausen

Vorsitzender

Protokollführer

Erwin Wiest

Claus Lukat